

Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



65. Jahrgang

Regensburg, 15. Oktober 2009

Nr. 10

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes	.88
Bekanntmachung der Änderungszweckvereinbarung zur Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburgund der Gemeinde Tegernheim über die Abwasserbeseitigung auf einem Teilgebiet der Gemeinde Tegernheim durch die Stadt Regensburg vom 25. September 2009 Az. 12-1443.25-1	.89
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenlandvom 30. September 2009 Az. 12-1444.3 SAD 1	.91
Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr	
Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für Vorhaben des öffentlichen PersonennahverkehrsRBek vom 22. September 2009 Nr. 21.2-3524.1	.92
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf.	.93
Personalnachrichten	
Nachruf für Herrn Karl Meier	94
Nachruf für Herrn Hugo Elsässer	QΛ

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Schwandorf vom 8. September 2009 Az. 1-1462.7-1

Der Zweckverband Sparkasse im Landkreis Schwandorf hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. Juli 2009 seine Satzung geändert. Diese Änderungssatzung wurde der Regierung der Oberpfalz angezeigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 8. September 2009 Regierung der Oberpfalz

> Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Satzung zur Änderung der Satzung des "Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Schwandorf" vom 24. Juli 2009

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse im Landkreis Schwandorf vom 15. September 1999 (RABI S. 62), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2003 (RABI S. 6), durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 14. Juli 2009 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsvorschriften

- 1. In § 5 Abs. 4 wird "Angestellte oder Arbeiter" durch "Arbeitnehmer" ersetzt.
- 2. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen."
- 4. In § 11 Abs. 2 Satz 1 wird "§ 29 Abs. 2" durch "§ 21 Abs. 3" ersetzt.
- 5. § 13 Abs. 1 Buchstabe c, 1. Halbsatz, erhält folgende Fassung:
 - "c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln;"

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, 24. Juli 2009

Volker Liedtke Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

der Änderungszweckvereinbarung zur Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Tegernheim über die Abwasserbeseitigung auf einem Teilgebiet der Gemeinde Tegernheim durch die Stadt Regensburg vom 25. September 2009 Az. 12-1443.25-1

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Tegernheim abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 23. Juli 2008/12. Januar 2009 zur Änderung der Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung auf einem Teilgebiet der Gemeinde Tegernheim durch die Stadt Regensburg vom 3. Mai/3. August 1988 (RABI S. 59) amtlich bekannt.

Die Änderungszweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 23. September 2009 Az. 12-1443.25-1 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 25. September 2009 Regierung der Oberpfalz

> Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Änderungszweckvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung auf einem Teilgebiet der Gemeinde Tegernheim durch die Stadt Regensburg vom 3. Mai 1988/3. August 1988

Die Stadt Regensburg (im folgenden "Stadt") und die Gemeinde Tegernheim (im folgenden "Gemeinde") schließen folgende

Änderungszweckvereinbarung:

§ 1 Änderung des Entwässerungsgebietes

Das Entwässerungsgebiet im Sinne des § 1 Abs. 3 der Zweckvereinbarung vom 3. Mai 1988/3. August 1988 umfasst künftig das im anliegenden Lageplan M 1:3000 vom 16. Juni 2008, der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist, kenntlich gemachte Gebiet.

8 2

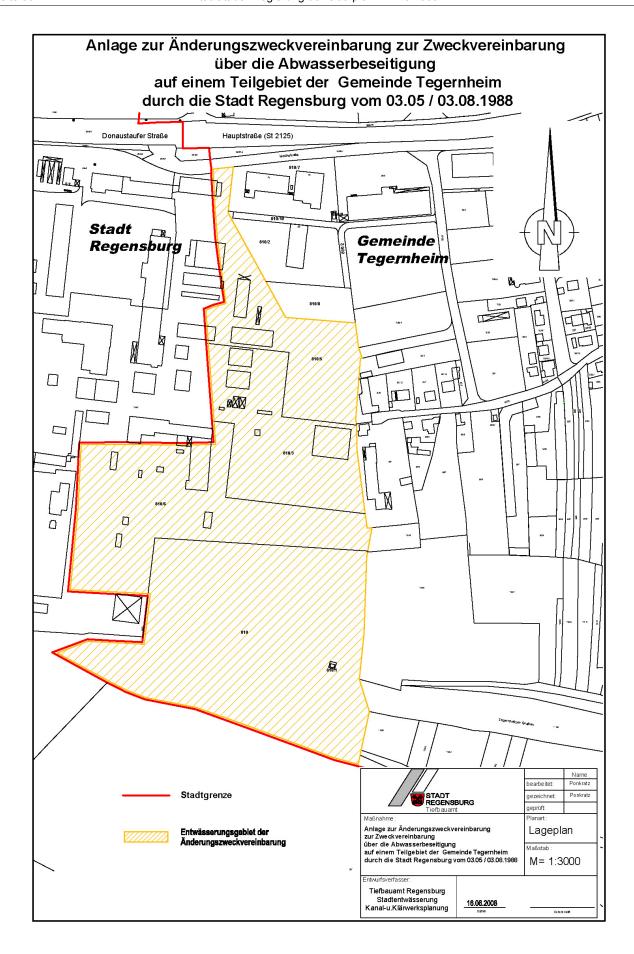
Im Übrigen bleibt die Zweckvereinbarung vom 3. Mai 1988/3. August 1988 unverändert.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungszweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Regensburg, 12. Januar 2009 Stadt Regensburg Tegernheim, 23. Juli 2008 Gemeinde Tegernheim

Schaidinger Oberbürgermeister Hirschmann Erster Bürgermeister



Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland vom 30. September 2009 Az. 12-1444.3 SAD 1

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland hat am 20. Juli 2009 eine Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland beschlossen.

Die Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland wurde der Regierung der Oberpfalz angezeigt. Sie wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 30. September 2009 Regierung der Oberpfalz

> Brigitta Brunner Regierungspräsidentin

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBI S. 271), erlässt der Zweckverband Oberpfälzer Seenland folgende

Satzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2005 (RABI S. 65), geändert durch Satzung vom 3. Januar 2007 (RABI S. 6), wird wie folgt geändert:

 § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen."

65,0%

23.6%

11,4%

2. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Von den Gesamtstimmen in der Verbandsversammlung entfallen auf

die Gemeinden
den Landkreis Schwandorf
den Bezirk Oberpfalz

3. § 11 Abs. 2 Satz 3 erhält die Fassung: "Die so errechnete Stimmenzahl ergibt 65 % der 0

"Die so errechnete Stimmenzahl ergibt 65 % der Gesamtstimmen nach Absatz 1."

- 4. Anlage I zu § 11 der Satzung, Abschnitt I, Satz 1 erhält folgende Fassung:
- I. Stimmenzahlen der Gemeinden:

Stimmenverteilung zum 1. Januar 2009

Stimmenverteilung zum 1. Januar 2009								
Gemeinde	Einwohner am 30. Juni 2008	Stimmen aus Einwohner	Fläche in Hektar am 1. Januar 2006	Stimmen aus Fläche	Stimmen aus Betten und Stellplätzen	Gesamt		
Bodenwöhr	4.008	5	5.191	6	7	18		
Bruck i.d.OPf.	4.375	5	3.681	4	2	11		
Neunburg vorm Wald	8.146	9	11.017	12	10	31		
Nittenau	8.435	9	9.315	10	4	23		
Schwandorf	28.057	29	12.374	13	4	46		
Schwarzenfeld	6.232	7	3.826	4	3	14		
Steinberg am See	1.822	2	2.022	3	2	7		
Wackersdorf	5.021	6	3.356	4	5	15		
Summe	66.096	72	50.782	56	37	165		

5. Anlage I zu § 11 der Satzung, Abschnitt II, Satz 4 erhält folgende Fassung:

Dies ergibt folgende Stimmenzahlen:

Landkreis Schwandorf
Bezirk Oberpfalz
23,6 % von 254 Stimmen = 59,94 = 60 Stimmen
11,4 % von 254 Stimmen = 28,96 = 29 Stimmen

89 Stimmen

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Wackersdorf, 21. Juli 2009 Zweckverband Oberpfälzer Seenland

> Volker Liedtke Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs RBek vom 22. September 2009 Nr. 21.2-3524.1

Der Regierung der Oberpfalz stehen auch im Haushaltsjahr 2010 Haushaltsmittel nach dem GVFG zur Förderung von Investitionen für den Personennahverkehr zur Verfügung.

Die Mittel können für die Durchführung folgender Vorhaben verwendet werden (§ 2 Abs. 1 GVFG):

- a) Bau von Umsteigeparkplätzen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs
- b) Bau oder Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen und Haltestelleneinrichtungen sowie von Omnibusbetriebshöfen und zentralen Werkstätten, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen
- c) Beschleunigungsmaßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere rechnergesteuerte Betriebsleitsysteme und technische Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen
- d) Beschaffung von Standard-Linienomnibussen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren nach § 42 des Personalbeförderungsgesetzes erforderlich sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden.

Anträge auf Gewährung von Finanzhilfen zur Durchführung der o.a. Vorhaben sind nach vorhergehender Absprache mit dem Verkehrsreferat der Regierung der Oberpfalz (Tel. 0941/5680-317) bis spätestens

18. Dezember 2009

bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen.

Antragsberechtigt sind

- Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse,
- öffentliche und private Verkehrsunternehmen,
- sonstige öffentliche und private Vorhabensträger,

soweit sie die o.a. Vorhaben durchführen.

Regensburg, 22. September 2009 Regierung der Oberpfalz

> Johann Peißl Regierungsvizepräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2007 (GVBI S. 271) in Verbindung mit Art. 20a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBI S. 958), folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf. vom 13. Oktober 2005 (RABI S. 78) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung eine Erstattung für die nachgewiesenen Fahrtauslagen nach Art. 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG).

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen, die aufgrund eines Auftrages des Verbandsvorsitzenden oder eines Beschlusses der Verbandsversammlung erfolgen, erhalten der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte eine Entschädigung entsprechend den Regelungen der Art. 5, Art. 6, Art. 9 und Art. 10 BayRKG.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 400,00 €, der stellvertretende Geschäftsleiter in Höhe von monatlich 175,00 €. Durch diese Aufwandsentschädigung sind sämtliche Reisekosten innerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf. abgegolten. Ansonsten erhalten der Geschäftsleiter und sein Stellvertreter eine Reisekostenvergütung nach dem BayRKG.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 18. September 2009 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Weiden i.d.OPf.

> Simon Wittmann Verbandsvorsitzender

Personalnachrichten

NACHRUF

Der ehemalige Regierungsangehörige, Herr Oberamtsrat a.D.

Karl Meier

ist am 1. September 2009 im 90. Lebensjahr verstorben. Herr Meier war bei uns seit 1. August 1957 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. Mai 1983 zuletzt im Sachgebiet Z 1 (Organisation, luK) tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

September 2009

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin Michael Scheuerer Personalratsvorsitzender

NACHRUF

Der ehemalige Regierungsangehörige, Herr Abteilungsdirektor a.D.

Hugo Elsässer

ist am 12. September 2009 im 96. Lebensjahr verstorben. Herr Elsässer war bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand bei der Regierung der Oberpfalz, zuletzt als Abteilungsleiter 6 (Soziale Aufgaben) tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Oktober 2009

Brigitta Brunner Regierungspräsidentin Michael Scheuerer Personalratsvorsitzender